

in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens ist, auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen. Lediglich dann, wenn das einfache Gesetzesrecht im Ergebnis dem verfassungsrechtlichen Minimalanspruch nicht zu genügen vermag, ist unmittelbar darauf abzustellen (BGE 121 I 367 (373 Erw. 3c)).

In diesem engen Rahmen hat auch der Staatsgerichtshof keine Bedenken, ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung anzuerkennen.»¹²³

Beim ungeschriebenen Grundrecht auf ein Existenzminimum handelt es sich um ein soziales Grundrecht, das heisst, um ein Grundrecht, welches das Erbringen von staatlichen Leistungen voraussetzt.¹²⁴ Der Staatsgerichtshof thematisiert deshalb zunächst die Frage der Justiziabilität eines solchen Grundrechts. Mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt er fest, unmittelbar grundrechtsgeboden und vom Richter durchsetzbar könne immer nur ein Minimum staatlicher Leistung sein. Das Grundrecht auf ein Existenzminimum umfasse demnach nur den engen Rahmen dessen, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sei und vor einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren vermöge. Das ungeschriebene Grundrecht auf ein Existenzminimum sichert also nur einen Minimalstandard an Leistungen und beschränkt sich auf «eine Hilfe in Notlagen»¹²⁵ Damit stimmt – wie beim Willkürverbot – der

123 StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 22 f., noch n. p.

124 Das ungeschriebene *Grundrecht auf Existenzsicherung* ist von dem aus Art. 24 Abs. 1 LV abgeleiteten *Grundrecht auf die Freilassung des Existenzminimums im Steuerrecht* abzugrenzen. Das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung schützt auch das Erbringen von staatlichen Leistungen, während das Grundrecht auf die Freilassung des Existenzminimums im Steuerrecht als klassisches Abwehrrecht konzipiert ist. Vgl. dazu auch die Ausführungen des Staatsgerichtshofes in StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 22, noch n. p. Zur Frage der Möglichkeit von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» (Grundrechten) ausserhalb des IV. Hauptstücks der Verfassung siehe Wille H., Verwaltungsrecht, S. 623 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 22 ff.

125 Kley, Anerkennung, S. 756. Zum Anspruch auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV siehe Kley Andreas/Feller Reto, Übersicht über die neueste Grundrechtssprechung, Aktuelle Anwaltspraxis. La pratique de l' avocat 2005, S. 501 ff. (506 f.) sowie Bigler-Eggenberger Margrith, Art. 12 BV, Rz 1 ff., in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, Zürich/Basel/Genf, 2002.